

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. III. Nr. 33.

31. Juli 1875.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Eindrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

der

Kommission des Ständeraths betreffend den Entwurf eines
Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz.

(Vom 15. Juni 1875.)

Titel!

Ehe die Berichterstattung zur Erörterung der einzelnen Partien des vorliegenden Gesetzes schreitet, erlaubt sie sich Namens der Commission einige Vorbemerkungen.

Es wird, ganz abgesehen von der positiven Vorschrift des Artikels 25 der Bundesverfassung, die Wünschbarkeit gemeinsamer, allgemeiner Bestimmungen über Jagd und Thierschutz von allen Seiten zugegeben. Gerade darum sollte das Gesetz nicht bloß die oft einseitigen und irrationellen Forderungen der Jagdlust befriedigen wollen, sondern vielmehr eine richtige, auf wirthschaftlichen Grundsätzen basirende Lösung der Jagdfrage anstreben.

In diesem Streben vereinigen sich so verschiedene Elemente, daß an der Erreichung des Zieles kaum gezweifelt werden kann, wenn man nicht absichtlich Schwierigkeiten schafft und Konflikte hervorruft, wo sie umgangen werden können.

In einem Punkte vorerst besteht vollständige Uebereinstimmung. Wenn der Satz, welchen die Bundesverfassung

aufstellt, Wirkung haben soll, dann muß vor allem und jedem dem sinnlosen Ausrottungssystem Halt geboten werden, welchem gegenwärtig unsere Jagd im Großen und Ganzen verfallen ist.

Es muß dafür gesorgt werden, daß der Wildstand auf einer solchen Höhe erhalten bleibt, die den Fortbestand desselben ermöglicht und die völlige Vernichtung einzelner Thiergattungen verhindert. Dieser ersten und Hauptforderung gegenüber haben die Begehrlichkeiten der Jagdleidenschaft zu schweigen. Dazu ist es eine allerdings hohe Zeit. Das Fortschreiten der Kultur hat dem Wilde eine Menge Schlupfwinkel und Brutplätze genommen, in denen es in früherer Zeit Schutz fand.

Es sei hier nur an die Verminderung der Waldungen, die Entsumpfung der Moore und an die Entwicklung der Landwirthschaft überhaupt erinnert. Die Bedingungen für eine geschützte Fortpflanzung und für verminderte Gefahren im Falle der Verfolgung haben sich also wesentlich geändert. Dazu kommt die große Umwälzung auf dem Gebiete der Waffentechnik. Das Steinschloßgewehr hat dem Perkussionsgewehr und dieses den verschiedenen Hinterladersystemen Platz gemacht, welche in Bezug auf Trefffähigkeit, Schnelligkeit der Ladung u. s. w. jeder Vergleichung spotten. Wir sind bereits auf dem Standpunkt angekommen, wo wir für cirka eine Million Franken jährlich Wild vom Auslande beziehen müssen, um unsere Bedürfnisse zu befriedigen, und diese Bedürfnisse werden sich steigern, je mehr sich unser Land als das große Absteigequartier oder Reiseziel zahlloser Touristen entwickelt.

Mit dem Bedürfniß ist der Werth des Wildes und damit die Gewinnsucht der Jäger gestiegen, welche keine Schonung mehr kennt.

Es fragt sich nun vorerst, auf welchen Boden sich die Gesetzgebung in dieser Materie zu stellen hat. Soll der Bund ein detaillirtes Jagdgesetz für die ganze Schweiz erlassen und auf diesem Wege sich zugleich das Jagdregal und dessen Einkünfte verschaffen?

Der Bundesrath hat dieses verneint und die Commission schließt sich dieser Anschauung an, obwohl die Centralisation auch in dieser Beziehung viel Verlockendes hat. Allerdings ist in mehrfacher Beziehung der Vorschlag des Bundesrathes viel zu eng ge-

faßt und sind wir daher in der Lage, einige Abänderungen dazu vorzuschlagen.

Aber in seinen Hauptzügen genügt der Entwurf. Er beschränkt sich darauf, die wesentlichsten Grundsätze aufzustellen, welche absolut unerläßlich sind, und die nähere Ausführung den Kantonen zu überlassen.

Wir werden näher ausführen, welche Schwierigkeiten eine einheitliche Gesetzgebung in dieser Richtung darbietet, und sind der Meinung, daß unter solchen Umständen ein Hineinziehen der Gegensätze von Föderalismus und Centralisation ganz nutzlos und für die Sache nur schädlich sein könne.

Als einen solchen Hauptgrundsatz, der von Bundeswegen aufgestellt werden soll, bezeichnet die Commission:

1) Die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen Jemand jagdberechtigt sein soll.

Wir werden bei der Spezialberathung einlässlicher darauf zu sprechen kommen.

Einstweilen muß bemerkt werden, daß die Kantone gerade hierin eine Musterkarte der verschiedensten Bestimmungen aufweisen.

Es ist wesentlich das Bestreben ersichtlich, das Jagdrecht möglichst zu beschränken; dabei kommen dann auch die gleichen Gegensätze, wie beim Stimmrechtsgesetz in Bezug auf Falliten, Allmosengenössigkeit u. s. w. zum Vorschein. Die Commission löst den Conflict in der Weise, daß sie vorschlägt, jeden Schweizer, der Aktivbürger ist, für jagdberechtigt zu erklären, insofern derselbe in irgend einem Kanton eine Bewilligung gelöst hat. Es hat dieß keineswegs die Meinung, daß er gerade diesem Kanton angehören muß, denn in sehr vielen Fällen kann es besser conveniren, die Jagdbewilligung im angrenzenden Kanton sich zu verschaffen, so z. B. ein Einwohner von Baselstadt in Baselland, ein Genfer im Kanton Waadt, ein Schaffhauser im Kanton Zürich u. s. w.

Eine Ausnahme wurde indessen gemacht; diejenigen, welche durch wiederholte Jagdfrevel bewiesen haben, daß sie sich den zum Schutz der Jagd bestehenden polizeilichen Anordnungen nicht fügen, können temporär im Jagdrecht eingestellt werden.

Infolge dessen wäre denn auch von selbst festgestellt, daß die Gebühren für die auszustellenden Jagdbe-

willigungen den Kantonen verbleiben, und braucht der Bericht also darauf nicht mehr zurückzukommen.

2) Ein zweiter Hauptgesichtspunkt ist der, nach welchem System die Ausübung der Jagd zu erfolgen habe.

Es ist dieß ein ständiger Streitpunkt unter den Jägern und kann im Bericht nicht wohl umgangen werden.

Die Patentjagd gestattet jedem Inhaber, so oft er will, auf dem ganzen Gebiete des betreffenden Kantons zu jagen, und hat in dieser Form eine Masse Uebelstände zur Folge, so daß sie von allen einsichtigen Jägern consequent verurtheilt und als die Hauptursache der Devastation des Wildstandes bezeichnet wird.

Es wird dem System vorgeworfen, daß es gar keine Schranken in Bezug auf das Verhältniß der Jägerzahl zum Wildstand kenne, und es daher an manchen Orten mehr Jäger als Hasen gebe.

Es ist dieses nicht ganz unbegründet und würde auch in andern Verhältnissen Uebelstände erzeugen. Denke man sich z. B. einen Ort, wo mehr Aerzte als Patienten oder mehr Juristen als Prozesse existiren, so würden ohne Zweifel das Publikum und die Betreffenden dabei nicht zum besten fahren.

Allein mehr als das Mißverhältniß in der Zahl schadet die Art und Weise, wie die Jagd von sehr vielen der Patentjäger ausgeübt wird. Diese Leute wollen durchaus ein Gewerbe aus der Jagd machen und gehen daher meistens Tag für Tag; dadurch zwingen sie andere, wenn diese überhaupt sich einen Antheil an der Jagdbeute sichern wollen, das Gleiche zu thun.

Das nun erträgt unser Wildstand nicht; ja er würde es anderwärts auch nicht ertragen, das hat das Jahr 1848 und die damalige Freigebung der Jagd in Deutschland bündig genug bewiesen.

Einen Erwerb kann nun natürlich die Jagd nicht sichern, und sehr viele darbede Familien können es aus Erfahrung bezeugen; allein es wird wenigstens von vielen so vorgegeben, weil sie damit ihre Jagdleidenschaft nach Außen zu entschuldigen suchen, und hinwieder zwingt sie dann die Noth, die äußersten Anstrengungen zu machen, um wenigstens das Mögliche zu erreichen.

Diese Gattung Jäger nun kennt durchaus keine Schonung; mag das Jagdgesetz noch so gute Bestimmungen aufstellen, sie werden hier nichts helfen.

Auf diesen Mißbrauch des Systems ist es wesentlich zurückzuführen, daß einzelne Thiergattungen an manchen Orten ausgerottet wurden. In strengen Wintern retten sich oft wenige Exemplare der Rebhühner, während die Masse dem Hunger erliegt; das Hochwild geht im hohen Schnee zu Grunde; ein tüchtiges Hagelwetter zerstört die Bruten des Jagdgeschlößes, und einzelne Thiergattungen, wie z. B. Hasen, sind Krankheiten unterworfen, welche zeitweise epidemisch auftreten. In solchen Fällen ist es dringend geboten, den Rest des Wildstandes zu schonen und gerade hier sündigt das Patentsystem am meisten; denn weil jeder voraussetzt, was er nicht erlege, hole ein Anderer, so schonete eben keiner der Jäger.

Man hat zu Gunsten des Systems seiner Zeit hervorgehoben es trage einen gewissen demokratischen Charakter, indem es jedem Schweizer die Befriedigung der Jagdlust gestatte. Dieß erinnert sehr an die frühere Forstwirtschaft im Gebirge, deren demokratische Eigenschaft auch wesentlich darin bestand, daß jeder Unfug erlaubt und die Einmischung einsichtiger Fachmänner höchst unpopulär war. Als dann die Folgen dieser Abholzungen, die Wasserbeschädigungen, eintraten, da war es dann freilich keine unbefugte Einmischung mehr, wenn die Eidgenossenschaft und die Kantone ihre Subventionen zur Verbauung der Wildbäche u. s. w. votirten und schützende forstwirtschaftliche Bestimmungen erließen.

Uebrigens ist in die Augen springend, daß eine allgemeine Theilnahme an der Jagd je durch die Verhältnisse rein ausgeschlossen ist, denn es giebt nicht nur in jedem Berufe zahlreiche Individuen, welche aus Mangel an Zeit oder an Mitteln sich dieses Vergnügen versagen müssen, sondern es sind ja ganze Stände durch die Verhältnisse davon ausgeschlossen, z. B. Fabrikarbeiter, Eisenbahn- und Postangestellte, Lehrer, Angestellte des Staates, der Banken, Commis, Gesellen, Lehrlinge u. s. w., u. s. w.

Die Commission hat sich daher unmöglich entschließen können, dieses an sich fehlerhafte System obligatorisch ins Gesetz aufzunehmen und dieß um so weniger, als bereits mehrere Kantone, wie z. B. Aargau und Baselland, das sogenannte Reviersystem eingeführt haben und dabei gerade dasjenige, was der Art. 25 der Bundesverfassung anstrebt, auch theilweise wirklich schon erreicht haben.

Dieses andere entgegengesetzte System beruht darauf, daß den einzelnen Jägern oder den sich hiefür bildenden kleinen Gruppen

derselben ein bestimmtes abgegrenztes Gebiet gegen Erlegung eines Pachtzinses an die Gemeinde für eine längere Periode zugewiesen wird.

Dadurch sind dieselben vorerst nicht gezwungen, die Jagd in übermäßiger Weise auszuüben, (z. B. ein oder zweimal per Woche statt täglich) weil sie gleichsam als Eigenthümer gegen das Eindringen anderer Jäger geschützt sind. Sodann ermöglicht dieß System einen weidmännischen Betrieb, indem man jede Wildgattung zu der Zeit jagen kann, wo sie weidgerecht gejagt werden soll, z. B. die Hühnergattungen im September, die Schnepfenarten im Oktober, Hase und Fuchs im Winter; wiederum aus dem einfachen Grunde, weil der Pächter keine fremde Störung zu befürchten hat.

Endlich können die Jäger in diesem Falle reduzierte Wildbestände schonen, ja sie müssen es im eigenen Interesse thun, denn das Aussterben einzelner Thiergattungen macht die Jagd im Revier schlecht, während der Pachtzins sich gleich bleibt.

Die Commission beantragt nun, den beiden Systemen gleiches Recht einzuräumen und der Konkurrenz derselben freien Spielraum zu laßen, wie das der Bundesrath in seinem Vorschlage zwar auch, aber in ungenügender Weise thut.

Der Vorschlag des Bundesrathes legt nämlich die Entscheidung ausschließlich in die Hand der Kantone, die Commission aber findet, daß in dieser Sache doch auch die Gemeinden gehört werden müssen. Wir schlagen deßhalb die Bestimmung vor, daß auch in solchen Kantonen, welche das Patentsystem beibehalten oder einführen, den einzelnen Gemeinden, welche dieses verlangen (selbstverständlich unter Vorbehalt polizeilicher und sonstiger Gesetzesvorschriften) gestattet sei, ihr Areal als Revier zu verpachten.

Wer sich je mit Rechtsgeschichte beschäftigt hat, weiß, daß das Jagdrecht ursprünglich ein Ausfluß des Grundbesitzes gewesen ist. Schon nach römischem Recht war der Eigenthümer des Grundstückes, auf dem das Wild sich aufhielt, zur Erlegung desselben befugt.

Das deutsche Recht hat diesen Grundsatz noch in viel prägnanterer Weise entwickelt, und erst nach langen Kämpfen ist es der Staatsgewalt, welcher nur die Jagdpolizei zustand, gelungen, daraus ein Jagdregal zu construiren.

Im Jahr 1848 ist in ganz Deutschland und in Oesterreich der ursprüngliche Rechtszustand wieder hergestellt worden und dem

Grundeigentümer das Jagdrecht wieder zurückgegeben worden; allerdings mußte dann später die Form, in welcher dieses Recht zur Ausübung gelangte, geändert, und festgestellt werden, daß der Collectivbegriff dieser berechtigten Grundbesitzer, die Gemeinde, hier handeln müsse und nicht der Einzelne, und so entstand das jetzige mehr als 20 Jahre bestehende Gemeinderevierversystem.

Dieses Recht wollen wir nun auch schweizerischen Gemeinden wahren. Machen sie davon keinen Gebrauch, so ist es ihre Sache; immerhin würde dabei die Taxe, welche der Kanton bezieht, diesem nicht entzogen, indem die Pacht eines solchen Gemeindereals nur Jagdberechtigten gestattet ist.

Abgesehen davon, daß, wenn man den beiden Systemen freie Konkurrenz gestatten will, ein solcher Zusatz wie wir ihn vorschlagen, nothwendig ist, rechtfertigt sich derselbe aber auch mit Bezug auf die vielen vorkommenden Enclaven und isolirten Gebietstheile. Es müssen dieselben selbstverständlich wo immer möglich das System desjenigen Gebietes annehmen, von welchem sie umgeben sind. Eine spezielle Erörterung über diesen Punkt mag der Spezialdiskussion vorbehalten bleiben.

Ein dritter wesentlicher Punkt ist die Festsetzung des Zeitpunktes für Jagderöffnung und Jagdschluß. Dieser muß nothwendiger Weise für die ganze Schweiz der gleiche sein, denn wenn hier den Kantonen Freiheit gelassen würde, so würden die bisherigen Uebelstände nie beseitigt.

Auch hierüber läßt sich unmöglich eine Bestimmung aufstellen, welche den Wünschen aller Jäger Rechnung trägt, und es muß sich der Gesetzgeber wiederum auf einen möglichst selbstständigen Standpunkt stellen. Die Jagd hat sich nämlich wesentlich mit zwei ganz verschiedenen Thiergruppen zu beschäftigen, mit Standwild und Zugwild oder, da wesentlich hier nur Vögel in Frage kommen, mit Zugvögeln.

Es ist im Interesse der Jagd auf Standwild, eine möglichst spät beginnende Jagd zu haben, ausgenommen in den Kantonen, wo Gemsen u. dgl. vorkommen. Die Jäger, welche vorzugsweise diese Jagd kultiviren (die übrigens eine eigene Art des Betriebs erfordert), sind nun gewöhnlich die Gegner jeder Geflügeljagd und möchten dieselbe dadurch ausschließen, daß sie die Jagd auf einen so späten Termin eröffnen, wo alle Zugvögel längst fort sind, so daß die andere Partei, welche mehr auf Geflügeljagd hält, faktisch von der Jagd ausgeschlossen wird. Umgekehrt möchten diese Letztern die Jagd eröffnet wissen auf den Zeitpunkt, wo der Zug beginnt.

Der Bundesrath hat als Eröffnungstermin den 15. September vorgeschlagen.

Die Commission geht namentlich in Folge der Reklamationen aus der Westschweiz und dem Canton Bern auf den 1. September zurück, aus folgenden Gründen:

- 1) Es ist richtig, daß der Zug einzelner Wildarten und namentlich der Wachteln schon Ende August, bez. Anfangs September beginnt, und daß dieses sehr gern gejagte und zahlreiche Wild in Folge dessen verloren giengen.

Deßgleichen sind auch die Enten, welche später wegziehen und nach dem Entwurf im Frühjahr nicht mehr geschossen werden können, auf ihren Standplätzen, und die Rebhühner zu dieser Zeit am besten zu jagen.

- 2) Von den 22 Kantonen haben ohnehin die große Mehrzahl und zwar die mit der größten Bodenfläche und der stärksten Bevölkerung den 1. September oder einen früheren Termin schon aufgestellt.

Dahin gehören Bern, Freiburg, Waadt, Neuchamp, Genéve, Wallis, Tessin, Graubünden, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel, also unstreitig der größte Theil der Schweiz; zunächst an diesem Termin stehen St. Gallen, Aargau und Luzern, welche am 15. September eröffnen.

- 3) Nachtheilige Folgen sind keine vorauszusehen, da sie sich sonst schon längst gezeigt haben müßten; dagegen bietet dieser Termin den Vortheil, daß er mit dem für die Eröffnung der Hochwildjagd zusammenfällt.

In ähnlicher Weise hat die Commission den Passus, welcher die Frühlingsjagd verbietet, gestrichen und dieselbe fakultativ zugelassen, jedoch auf den kürzern Termin von 20 Tagen beschränkt.

In einigen Kantonen der Westschweiz liefert die Jagd auf Zugvögel im Frühjahr einen wesentlichen Theil der Ausbeute und würde daher sehr ungerne vermißt. Diesem ausnahmsweisen Verhältniß wünschte die Commission Rechnung zu tragen, obgleich im Allgemeinen diese Art Jagd bekanntlich sehr angefeindet wird.

Von wesentlicher Bedeutung erscheint sodann noch die Befugniß der Kantone und des Bundes, einzelne Theile des Hochgebirges und des Tieflandes mit dem Jagdbann zu belegen, wie das versuchsweise in einzelnen Kantonen bereits, wenn auch in ungenügendem Maße, geschehen ist. In Bezug auf die Hochwildjagd ist sogar im Entwurf des Bundesrathes ein Minimum solcher geschützter Reviere für die Kantone vorgeschrieben und wir können diese Maß-

regel nur als zweckmäßig begrüßen, setzen indessen dabei voraus, daß nach gewissen Perioden mit diesen Revieren gewechselt werde, resp. daß eine Art Turnus hier stattfinde.

Endlich erscheint der Commission als letzter Punkt, der einigermaßen einheitlich festgestellt werden sollte, das Capitel der Strafbestimmungen.

Wir haben uns in formeller Beziehung erlaubt, die vom Bundesrath in den Artikeln 9, 18 und 22 enthaltenen Strafbestimmungen in einer besondern Ueberschrift zusammenzustellen und dadurch übersichtlicher zu machen, allein diese Aenderung ist mehr redaktioneller Natur.

Eine andere Frage war, ob das Gesetz, welches nach der Vorlage des Bundesrathes nur jeweils die Minima aufstellt, nicht gerade sämtliche Strafbestimmungen enthalten solle. Daß der Bund befugt ist, die Strafen für Uebertretung der Bundesgesetze von sich aus festzusetzen, ist außer allem Zweifel; auch thut er dieses sogar in der Vorlage selbst, jedoch nur mit Bezug auf Hochwildjagd und Vogelschutz, nicht aber in Bezug auf die niedrigere Jagd.

Wir haben nun gefunden, daß das Gesetz hier gleichmäßig vorsehen, und entweder in allen Fällen neben dem Minimum auch das Maximum festsetzen oder dann das letztere überhaupt den Kantonen überlassen solle. Die Commission hat sich schließlich für das letztere entschlossen und gieng dabei von folgender Anschauung aus.

Die Anlage des Gesetzes erfordert unter allen Umständen noch den Erlaß spezieller kantonaler Bestimmungen (z. B. über Taxen der Patente u. dgl.) Die kantonale Gesetzgebung muß sich also irgendwie doch noch mit der Materie befassen.

Nun hat die Untersuchung herausgestellt, daß hinsichtlich der Strafbarkeit des Jagdvergehens eine ganz außerordentliche Verschiedenheit der Ansichten in den Kantonen herrscht und es, sowie die Sachen liegen, kaum möglich ist, eine entsprechende Formel zu finden.

Einige Kantone strafen gar nicht, andere mit höchst geringen Geldbußen, welche oft nicht einmal den Werth des gefesselten Wildes erreichen; wieder andere dagegen gehen außerordentlich rigoros vor und wenden Gefängnißstrafen an.

Die Commission legt nun auf diesen Nebeupunkt kein allzu großes Gewicht; die Erfahrung lehrt, wie wenig strenge Straf-

androhungen auf diesem Gebiete genügt haben und wie wenig sie überhaupt zur Anwendung gelangten.

Nach unserer Ansicht genügt es, wenn ein Minimum von Bundeswegen aufgestellt wird, unter welches die kantonale Gesetzgebung nicht herabgehen darf; inwiefern die Kantone weiter vorgehen wollen, das mögen sie selber nach ihren Verhältnissen bemessen. Unter den Begriff dieses Minimums aber reihen wir eine Bestimmung ein, welche nach unserer Anschauung wirksamer als Geldstrafe und Gefängniß ist; es ist dieß der zeitweise Entzug der Jagdberechtigung im Rückfalle oder wo die Buße nicht bezahlt wird. Erfahrungsgemäß ist dieses das wirksamste Strafmittel und wird auch vom eifrigsten Vertreter der Humanität nicht als inhuman bezeichnet werden können. Der Bundesrath hat dem zwar auch im Entwurf Rechnung getragen, jedoch nur in Bezug auf die Hochwildjagd.

Wir haben dieß auf die Jagd im Allgemeinen ausgedehnt, theils weil die Verhältnisse im Wesentlichen die gleichen sind, und sodann weil Hochwildjagd und Niederjagd gar nicht voneinander getrennt werden können, da die Thiergattungen, welche unter die eine oder andere Kategorie fallen, meistentheils auf demselben Gebiete vorkommen.

Indem wir die übrigen Bemerkungen, welche mehr die Detailbestimmungen betreffen, auf die artikelweise Berathung verschieben, fügen wir nur noch hinzu, daß die Commission in ihren Anträgen einstimmig ist; wir sind geneigt, darin ein gutes Omen dafür zu erblicken, daß es auch gelingen werde, im Rathe selbst einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Anschauungen zu finden, welche in den Kantonen auf dem Gebiete des Jagdwesens zur Zeit noch bestehen.

Bern, den 15. Juni 1875.

Für die Commission des Ständerathes,
der Berichterstatter:

Nagel.

Bericht

der

Minderheit der Kommission des Nationalraths, betreffend
das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.

(Vom 20. Juni 1875.)

Tit.!

Wiewohl ein Anhänger von umsichtigen Maßnahmen zum Schutze des Wildes und besonders der für die Landwirthschaft nützlichen Vögel, kann ich mich doch mit dem gemischten Systeme nicht befreunden, welches der Ständerath in den' Geszentwurf eingeführt hat und das auch von der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission unterstützt wird; wornach in einem und demselben Kantone eine Gemeinde ermächtigt würde, das System der Verpachtung einzuführen, während für andere das Patent-system gälte.

Dieses System ist unhaltbar und unausführbar.

Das Jagdrecht wird allgemein als ein staatliches Regalrecht angesehen. Es ist eine Art Servitut, die auf allen Gütern eines Territoriums zu Gunsten des kantonalen Fiskus lastet; schwerlich läßt sich aber behaupten, dieses nämliche Recht könne auch jeder Gemeinde, aufgefaßt als politische und administrative Einheit, eigenthümlich zustehen.

Eine Gemeinde, deren Gebiet dasjenige benachbarter Gemeinden durchschneidet, kann durch das Pachtsystem für einen

Bericht der Kommission des Ständeraths betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschuz. (Vom 15. Juni 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.07.1875
Date	
Data	
Seite	929-939
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 734

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.